

# Die Bauergewerkschaft

## Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr  
 Nr. 17 + 33. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 23. April 1932

### Das Arbeitschicksal der Bauarbeiter 1931

Man sollte meinen, die Öffentlichkeit habe es allmählich begriffen, daß man das Einkommen nicht nach Stundenverdiensten, sondern nur nach Jahreseinkommen schätzen kann. Leider muß man bei dem augenblicklichen Feldzug gegen die Bauarbeiterlöhne wieder feststellen, daß die „hohen Stundenverdienste“ in den Vordergrund geschoben werden. Der Schlichter für Groß-Berlin erklärt, daß ein Stundenlohn von 1,25 RM unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr tragbar sei. Fast im gleichen Atemzuge aber stellt er fest, daß von einer Lohnverminderung keine wesentliche Veränderung des Baumarcktes zu erwarten sei. Man trägt also offenbar lediglich einer Stimmungsmache gegen die Bauarbeiterlöhne Rechnung, wenn man diese senkt. Man fragt nicht danach, ob die Lage der Bauarbeiter sich weiter ins Unerträgliche steigert, man sagt nur, die Bauarbeiterlöhne sind im Vergleich zu anderen Löhnen zu hoch, sie müssen gesenkt werden.

Wir hatten schon im Jahre 1930 eine Erhebung über die Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Bauarbeiter vorgenommen, die schon für die damalige Zeit zu erschreckenden Ergebnissen kam. Für 1931 haben wir uns auf eine Beschäftigungsstatistik beschränkt, weil wegen des Fortfalles der Lohnsteuer-rückerstattung die Unterlagen wahrscheinlich nicht ausgereicht hätten. Aber schon die Beschäftigungsstatistik zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sehr sich inzwischen die Beschäftigungslage weiter verschlechtert hat und damit auch das Einkommen gesunken ist. Die folgenden Tabellen geben einen Ueberblick über die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den einzelnen Verbandsbezirken und in den Hauptberufen des Baugewerbes. Leider konnten von der Erhebung nur 21 606 Bauarbeiter, also nur ein Bruchteil der Verbandsmitglieder erfaßt werden, weil vermutlich viele, in Verzweiflung über ihre furchtbare Lage, die statistische Arbeit für zwecklos gehalten haben. Sie meinen vielleicht, daß die behördlichen Stellen von einer vorgefaßten Meinung ausgingen und sich doch nicht durch noch so gutes und beweiskräftiges Material überzeugen ließen. Selbst wenn dem so wäre, handeln diese Mitglieder trotzdem falsch, weil es dann gilt, immer und immer wieder der Öffentlichkeit die harten Tatsachen vor Augen zu führen, damit sich allmählich ein Wandel der falschen öffentlichen Meinung vollzieht und von hier aus ein verstärkter Druck auf behördliche Instanzen möglich wird.

Nach dem Familienstand waren von den Fragebogenbeantwortern 14 771 (im Vorjahr 13 688) verheiratet, 6835 (6771) ledig. Auf eine Familie trafen im Reichsdurchschnitt 2,42 Kinder, was sich ziemlich mit dem Vorjahresdurchschnitt von 2,47 Kindern deckt. Der Reichsdurchschnitt der Kinder unter 16 Jahren ist 1,59 (1,63), derjenige über 16 Jahre 0,83 (0,84).

Im Reichsdurchschnitt ergibt sich bei den berichtenden Bauarbeitern eine Beschäftigungsdauer im Baugewerbe von 12,61, in anderen Berufen von 1,61 Wochen. Von der Restzeit entfallen 1,08 auf Krankheitswochen und 36,70 auf Wochen der Arbeitslosigkeit. 16 639 Bauarbeiter, d. h. also rund drei Viertel der erfaßten Mitglieder, waren über 26 Wochen arbeitslos. Gegenüber dem Jahre 1930 ist die damals schon beschränkte Beschäftigungszeit noch auf die Hälfte zurückgegangen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist von nicht ganz einem halben Jahr in 1930 auf fast drei Viertel Jahr in 1931 gestiegen. Besonders stark weichen das 3. und 4. Vierteljahr von der entsprechenden Zeit des Vorjahres ab. Trotz der Sicht auf dem Zahlenbild sei noch eigens auf den geringen Unterschied im Sommerhalbjahr zum Winterhalbjahr verwiesen. Im Sommerhalbjahr war die Arbeitslosigkeit nur ungefähr vier Wochen geringer als im Winterhalbjahr. Von berufsbüßlicher Arbeitslosigkeit kann unter solchen Umständen überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Bei den einzelnen Bezirken schwankt die Beschäftigung im Baugewerbe zwischen 9,27 Wochen im Bezirk Frankfurt und 16,30 Wochen im Bezirk Berlin. Die Arbeit in anderen Berufen bot angesichts der allgemeinen Wirtschaftskrise keine große Möglichkeit. Am stärksten war sie noch im Bezirk Königsberg mit 2,53 Wochen gegeben. Die geringste Möglichkeit zeigte der Bezirk Bochum mit rund 1 Woche. Von der Arbeitslosigkeit war verhältnismäßig am geringsten betroffen der Bezirk Königsberg, was seine Ursache darin hat, daß öffentliche Mittel am stärksten noch im Osten eingesetzt wurden. Am schwersten lastete die Arbeitslosigkeit außer dem Bezirk Bochum auf den Bezirken mit starken Wandergebieten, Frankfurt, Hannover, Paderborn. Hier häufen sich die Fälle, daß Bauarbeiter schon ein Jahr und länger überhaupt keine Arbeit im Baugewerbe mehr gefunden haben. Zum großen Teil ohne öffentliche Hilfe fristen diese Ärmsten der Armen ihr Leben von einem kleinen Besitztum, das ihnen ein Leben nur noch am äußersten Rande des Existenzminimums, oft schon darunter, gestattet. Bleiche unterernährte Kindergesichter in Landgebieten erinnern an die schlimmsten Elendsviertel der Großstadt.

Gewisse Unterschiede in der Beschäftigungsmöglichkeit zeigen auch die einzelnen Berufe des Baugewerbes. Am geringsten war die Beschäftigung bei den Hauptgruppen. An unterster Stelle liegen die Bauhilfsarbeiter mit 10,15 Beschäftigungswochen im Baugewerbe. Sie haben allerdings noch eine, im Vergleich zu übrigen Berufen, verhältnismäßig große Ausgleichsmöglichkeit durch Arbeit in anderen Berufen in der Gesamtdauer von 2,33 Wochen gehabt. Trotzdem aber weisen sie mit 38,48 Wochen die größte Arbeitslosigkeit auf. Etwas günstiger waren die Verhältnisse bei den Tiefbauarbeitern. Den Maurern

mit 12,18 Beschäftigungswochen im Baugewerbe folgen dann die Zimmerer mit 13,14, die Stuckateure mit 13,28, verschiedene kleinere baugewerbliche Berufe mit 14,13, die Dachdecker mit 16,23, die Fliesenleger mit 17,76 Beschäftigungswochen im Baugewerbe. Die längste Beschäftigungsdauer im Baugewerbe weisen die Lehrlinge mit 24,74 und die Poliere mit 25,75 Wochen auf. Poliere und Lehrlinge sind durch den besonderen Charakter ihrer Stellung davor geschützt, in ebenso starkem Maße der Arbeitslosigkeit anheim zu fallen, wie die übrigen Bauarbeiter. Daß aber bei einer Beschäftigung von noch nicht einem halben Jahr von einer geregelten Lehrlingsausbildung überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, braucht nicht besonders betont zu werden. Ein nennenswerter Ausgleich durch Beschäftigung in anderen Berufen war nur in ganz wenigen Fällen gegeben. In der Dauer der Arbeitslosigkeit stehen an der Spitze die Bauhilfsarbeiter mit 38,48, dann folgen die Tiefbauarbeiter mit 38,32, die Maurer mit 37,31, Pußer und Stuckateure mit 36,40, die Zimmerer mit 35,95, verschiedene kleinere baugewerbliche Berufe mit 33,56, die Fliesenleger mit 32,99,

Durchschnittliche Arbeitslosigkeit der einzelnen Berufsgruppen.

Fachgruppe	Auf den einzelnen Arbeiter treffen im Durchschnitt		Arbeitslosenwochen					
	Arbeitswochen im Baugewerbe	in anderen Berufen	1. Vierteljahr	2. Vierteljahr	3. Vierteljahr	4. Vierteljahr	zusammen	
Maurer	12,18	1,44	1,07	10,49	7,98	8,41	10,43	37,31
Zimmerer	13,14	1,71	1,20	10,16	7,75	7,92	11,12	35,95
Bauhilfsarbeiter	10,15	2,38	0,99	10,68	9,48	8,83	10,49	38,48
Tiefbauarbeiter	11,42	1,12	1,14	9,47	3,78	9,49	10,53	38,32
Polier u. jugendl. Arb.	24,74	0,64	0,80	7,91	4,73	5,29	7,89	25,82
Fliesenleger	17,76	0,39	0,85	7,54	7,45	8,24	9,76	32,99
Poliere	25,75	0,37	1,23	7,39	4,87	5,28	7,11	24,65
Dachdecker	16,23	1,57	1,58	9,50	7,36	6,40	9,36	32,62
Stuckateure	13,28	0,70	1,62	10,26	7,26	8,41	10,47	36,40
Berufe kleinere Berufe	14,13	3,11	1,30	8,85	6,71	7,79	10,21	33,56

die Dachdecker mit 32,62, die Lehrlinge mit 25,82, die Poliere mit 24,65 Wochen. Die Krankheitswochen spielen mit durchschnittlich einer Woche im Rahmen der Arbeitslosen- und Beschäftigungswochen kaum eine Rolle. Bezüglich der Frage der berufsbüßlichen Arbeitslosigkeit zeigen die einzelnen Berufsgruppen daselbe Bild wie die Uebersicht über die einzelnen Bezirke. Die Beschäftigungslage ist bei fast allen Berufen im Sommer und Winter nahezu gleich schlecht.

Daß das Einkommen bei einer derartig kurzfristigen Beschäftigung auf ein Minimum gesunken ist, bedarf keiner Frage. Einen ungefähren Anhalt ergibt eine Berechnung, die wir im Herbst vorigen Jahres auf Grund einer Schätzung vorgenommen haben und die den tatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommt. Wir hatten damals mit einer Beschäftigungsdauer von 13,4 Wochen im Baugewerbe gerechnet. In Wirklichkeit liegt sie nun noch etwas niedriger. Wir kamen damals, unter Berücksichtigung der baugewerblichen Arbeit und der Arbeit in anderen Berufen und der Kranken-, Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung zu einem Gesamteinkommen für Bauhilfsarbeiter von 1095,60, für Bauhilfsarbeiter von 1009,80 RM. Nach dem nunmehrigen Ergebnis dürfte das Durchschnittseinkommen für Bauhilfsarbeiter etwa 25,- RM niedriger liegen, für Bauhilfsarbeiter um etwa 75,- RM. Daß solche Minimaaleinkommen noch eine Kürzung vertragen können, dürfte im Ernst keiner behaupten. Trotzdem ist bereits im April des Vorjahres und durch die 4. Notverordnung eine erhebliche Kürzung erfolgt. Die Arbeitgeberforderungen der letzten Wochen arbeiten auf weitere erhebliche Kürzungen hin. Die Frage, wie das angesichts der furchtbaren Notlage der Bauarbeiter verantwortet werden kann, wo eingestandenemmaßen die Lohnsenkung ohne Wirkung auf die Ankurbelung der Bautätigkeit ist, mögen die beauftragten, die für die augenblickliche Lohnbaupolitik verantwortlich zeichnen.

Durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den Verbandsbezirken.

Bezirk	Zahl der erfaßten Mitglied.	Auf den einzelnen Arbeiter treffen im Durchschnitt		Krankheitswochen	Arbeitslosenwochen				zusammen	Ueber 26 Wochen arbeitslos
		im Baugewerbe	in anderen Berufen		1. Vierteljahr	2. Vierteljahr	3. Vierteljahr	4. Vierteljahr		
Berlin	1 213	16,30	1,90	0,97	10,24	6,63	6,59	9,37	32,83	916
Bochum	4 423	11,84	0,93	0,81	9,39	8,81	9,55	10,62	38,37	3 524
Breslau	1 428	13,26	1,53	1,42	11,42	7,49	7,18	9,70	35,79	1 071
Frankfurt a. M.	2 050	9,27	1,93	1,28	10,62	8,80	9,35	10,75	39,52	1 668
Hannover	2 857	11,24	2,07	1,80	10,92	8,06	8,42	10,49	37,89	2 229
Karlsruhe	1 359	14,22	2,06	1,70	10,14	6,95	7,32	9,61	34,02	1 111
Köln a. Rh.	2 695	13,14	1,23	1,20	9,46	7,87	8,71	10,39	36,43	2 004
Königsberg i. Pr.	1 043	15,65	2,53	1,34	10,90	6,41	5,72	9,45	32,48	694
Bayern i. d. Rh.	2 261	13,67	1,74	1,19	10,81	6,95	7,52	10,12	35,40	1 679
Münster i. W.	1 005	14,05	1,19	0,64	10,45	7,30	7,93	10,44	36,12	747
Paderborn	1 273	11,20	1,70	1,07	10,57	8,21	8,68	10,47	38,03	956
Gesamtergebnis 1931	21 606	12,61	1,61	1,08	10,29	7,85	8,29	10,27	36,70	16 639
Gesamtergebnis 1930	20 459	23,23	2,22	1,63	8,23	5,21	4,60	6,82	24,86	8 597

# Bereinfachung der Arbeitslosenversicherung

Unter diesem Stichwort ist eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. März 1932 erschienen. Unsere Vertreter haben sich vorgebildet bemüht, die Herausgabe dieser Verordnung zu verhindern, weil sie eine nennenswerte Verbilligung nicht bringt, eine Vereinfachung aber vornehmlich nur in der Richtung einer Zurückdrängung der Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung. — Die Verordnung bestimmt in der Hauptsache eine Umbildung von Vorstand und Verwaltungsrat sowie Änderungen in der Zuständigkeit dieser Organe. Der Vorstand tritt an die Stelle des Verwaltungsrats, z. B. bei der Anordnung einer Pflanzung oder offener oder besetzter Arbeitsplätze, beim Erlass von Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich gegeben worden ist, um den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu schaffen (§ 217 Abs. 2) usw.

Die Zahl der Beisitzer im Verwaltungsrat der Reichsanstalt wird in jeder Gruppe auf dreizehn (bisher mindestens je zehn) festgesetzt. Aus den Beisitzern des Verwaltungsrats wird auf Grund gesonderter Vorschlagslisten der drei Gruppen durch den Reichsarbeitsminister der Vorstand berufen. Die Mitglieder des Vorstands sind in Zukunft also gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats, während bisher ein solches Doppelmandat ausgeschlossen gewesen ist. Der Vorstand wird also gewissermaßen ein geschäftsführender Ausschuss des Verwaltungsrats, der jedoch ohne Korrektur durch das Plenum seine Beschlüsse fassen kann.

Dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt bleiben vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über die Satzung (§ 41);
2. die Festsetzung des Gesamthaushaltes der Reichsanstalt und die Abnahme des Rechnungsabchlusses (§ 43, § 161 Nr. 5, § 46);
3. die Erledigung weiterer in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen und Verordnungen besonders übertragenen Aufgaben.

Die Beschlussfassung über die Satzung, die Festsetzung des Gesamthaushaltes der Reichsanstalt und die Abnahme des Rechnungsabchlusses bereitet der Vorstand für den Verwaltungsrat vor. Er ist insoweit Unteranspruch des Verwaltungsrats. Der Vorstand hat also in Zukunft eine doppelte Funktion, einmal ist er selbständig für die Durchführung des Gesetzes und die ihm neu übertragenen Aufgaben, zum andernmal ist er vorbereitender Ausschuss für das Plenum des Verwaltungsrats. Werden weitere Unteransprüche gebildet, so müssen die Beisitzer zur Hälfte aus den dem Vorstand angehörenden, zur Hälfte aus den übrigen Beisitzern des Verwaltungsrats bestellt werden. Man kann hier nicht mehr von einer Vereinfachung sprechen, sondern muß die neue Komplizierung bedauern, die geschaffen worden ist.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter müssen in jedem Geschäftsjahr nur noch mindestens einmal berufen werden, während bisher von der vorgeordneten Einberufung in jedem Kalender-Vierteljahr nur abgesehen werden konnte, wenn die Beisitzer einstimmig auf die Berufung verzichteten. Die Selbstverwaltung wird also wieder zurückgedrängt. Die Zahl der Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter soll in Zukunft regelmäßig nicht mehr als fünf (bisher mindestens fünf), bei den Landesarbeitsämtern regelmäßig nicht mehr als sieben (bisher mindestens sieben) betragen. In Sachansprüchen darf die Zahl der Beisitzer höchstens je fünf Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen.

Bei der Bestellung der Sachkräfte ist der

Vorsitzende des Landesarbeitsamts nach dem neuen Wortlaut nicht mehr an Vorschläge des Verwaltungsausschusses gebunden, sondern er ist nur gehalten, dem Verwaltungsausschuss des Arbeitsamts Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Eine entsprechende Bestimmung ist für die Sachkräfte bei den Landesarbeitsämtern getroffen, bei denen der Vorstand der Reichsanstalt zu entscheiden hat.

Das Beschwerderecht an den Verwaltungsrat bei Entscheidungen des Vorstandes wegen Schließung oder Neuerrichtung oder Wiederherstellung nichtgewerbmäßiger Arbeitsnachweise wird beibehalten. Die Beschwerde geht direkt an den Reichsarbeitsminister.

Der Gesamthaushalt der Reichsanstalt wird weiter wie bisher durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Er bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung.

Dem § 75 a wird ein neuer Absatz 4 angefügt, nach welchem der Vorstand der Reichsanstalt bindende Richtlinien darüber aufstellen kann, unter welchen Voraussetzungen die Tatbestände des Absatzes 2 (geringfügige Beschäftigung, die versicherungsfrei ist) anzunehmen sind. Er kann auch den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter die Regelung der Einzelheiten überlassen. Erfreulich ist, daß für Angehörige bestimmter Berufe und Gewerbe in Zukunft auf Befreiungsanzeigen verzichtet werden kann. Bei Auszahlung von Unterstützung ist die auszahlende Summe auf den nächsten oder niedrigeren, durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

Sehr bedauerlich ist, daß der § 105 Abs. 3 dahin verächtelt ist, daß Beiträge zur Krankenkasse, die später als einen Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse nicht mehr zu berücksichtigen sind. Soweit und solange der Arbeitslose das ihm geschuldete Arbeitsentgelt noch nicht erhalten hat, ist Absatz 3 des § 105 jedoch nicht anzuwenden. Eine Reihe von Streitfällen wird durch diese Bestimmung zwar aus der Welt geschafft werden. Aber auch in der jetzigen Fassung bleibt der § 105 noch ein großes Unrecht gegen die Arbeitnehmer.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 127 hatte ein Arbeitslosen- oder Krisenunterstützungsempfänger

So manches Knopfloch ist geschmückt,  
Weil einem dies und das geglückt,  
Mit Klängen und mit Rielen.  
Jedweder Arbeit Ehr' und Preis,  
Der beste Orden, den ich weiß,  
Ist eine Hand voll Schwielen.

Fr. W. Weber.

keinen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung aus einem früheren Arbeitsverhältnis nach § 214 der Reichsversicherungsordnung (Dreimonatsfrist). Dieser Anspruch ist heute wieder zugänglich.

Eine kleine Änderung hat der § 129 erfahren, der die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Versicherung regelt. Die Beiträge zur Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeitslosen sind für die Zeit des Bezuges (bisheriger Wortlaut: während des Bezuges) der Hauptunterstützung zu entrichten, sofern sie zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind. Daran ist noch nachträgliche Entrichtung möglich. Auch dieser verbesserungsbedürftige Paragraph ist nicht entscheidend geändert worden.

Eine Zurückdrängung der Selbstverwaltung wird durch eine Änderung im § 139 Absatz 4 erreicht. Bisher war die obere Grenze für die Entlohnung der Kostensarbeiter durch den Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts festzusetzen. Jetzt wird dieses Recht dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts verliehen und das Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen ausgeschlossen.

Außer den bereits vom Gesetz vorgesehenen Anzeigen über Bezüge irgendwelcher Art kann in Zukunft der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts die Anzeige noch anderer bestimmter Tatsachen anordnen, deren Nachweis für die Beurteilung des Anspruches von Bedeutung ist. Er kann diese Befugnis auch auf den Verwaltungsausschuss des Arbeitsamts übertragen.

Die bisherige Bestimmung, daß der Ehegatte des Arbeitslosen Einkommen, das 35 RM in der Kalenderwoche übersteigt, anzeigen muß, wird dahin geändert, daß sich die Anzeigepflicht nur noch auf das Einkommen der Ehefrau erstreckt. (Einkommen des Ehemannes braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden, weil es bei der Bedürftigkeitsprüfung, die für Ehefrauen allgemein vorgeschrieben ist, ohnehin in Ansatz gebracht wird.)

Zusammenfassend kann nur wiederholt werden, daß kein Anlaß bestand, diese und einige andere Bestimmungen über Fortfall oder Beschränkung des Beschwerderechts, die die neue Verordnung enthält, jetzt einzuführen. Soweit die Bestimmungen überhaupt zweckmäßig sind, was lange nicht bei allen zutrifft, wären sie besser dann erfolgt, wenn das Gesetz die Änderungen erfahren

hätte, die im Interesse der Arbeitslosen unbedingt notwendig sind, und die von uns oft genug verlangt worden sind. Es bedeutet keine Vereinfachung der Verwaltung, wenn ohne zwingenden Anlaß Änderungen vorgenommen werden. Wir werden uns nicht abhalten lassen, die Änderungen des materiellen Rechts, die wir für erforderlich halten, auch in Zukunft nachdrücklich zu vertreten.

## Was wird aus den Bauarbeiterlöhnen?

Unter dieser Ueberschrift läßt die „Bauwelt“, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen, in ihrer Nr. 15 ein Anzahl Unternehmer zu Worte kommen. Die teilweise gegensätzlichen Auffassungen der Unternehmer zur Lohnfrage kommen hier, wenn auch in sehr vorsichtiger Form, zum Ausdruck. Der inzwischen von beiden Parteien abgelehnte Berliner Schiedspruch des Gewerbeberaters Körner wird — wohl aus taktischen Gründen — als nicht weitgehend genug abgelehnt. Ein Lob bekommt dieser Herr zunächst für die Konstatierung, daß die Löhne „unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr tragbar“ seien, womit er sich in den grundsätzlichen Gedankengängen des Reichsarbeitsministers und der Reichsregierung bewegt. Die Behauptung, daß die Löhne des am stärksten von der Wirtschaftskrise betroffenen Bauwesens immer noch eine Sonderstellung einnehmen, glaubt ein normal empfindender Bauunternehmer bestimmt nicht. Hier scheint Syndikalarbeit vorzuliegen. Den wirklichen Unternehmern, die noch praktisch tätig sind und Risiko tragen; ist das Verhältnis zwischen Löhnen und Endpreisen des Objektes und die wirklich übersteuernden Baufaktoren durchaus bekannt. Der durch den Schiedspruch auf 74 Pf. angelegte Tiefbauarbeiterlohn soll „der trostlosen Verfassung des Baumarktes noch nicht genügend Rechnung tragen“. Das kennzeichnet den Schreiber. In der Weltstadt Berlin mit ihren hohen Lebensmittelpreisen, den ungeheuerlichen Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und den unsicheren Beschäftigungsverhältnissen — gerade im Tiefbau — ist ein solcher Lohn auf die Dauer nur möglich, wenn der Tiefbauarbeiter auf die Verhältnisse heruntersteigt, unter denen die Italiener, Kroaten und sonstigen Ostvölker in der Vorkriegszeit selbigen Angebens Tiefbauarbeit machten. Damals war es allerdings leichter Tiefbauunternehmer zu spielen. Die Begründung des Schiedspruches erfährt dann noch eine eingehende Kritik, weil in ihr einige soziale Vorbehalte zu lesen sind, die immerhin das Gewissen der Öffentlichkeit auch noch auf andere Schmerzen als die der Bauunternehmer aufmerksam machen.

Eine andere Zuschrift erklärt im treuherzigen Ton, „der ganze Abbau der Tariflöhne hat doch nur Zweck, wenn sie auch für allgemeinverbindlich erklärt werden...“ Damit wird erneut bekundet, daß bei einer erfolgten Allgemeinverbindlichkeit die heutige Zerfahrenheit der Löhne nicht da wäre. Die Behauptung selbst kann aber auch nur von jemandem stammen, der an der Stärke der Arbeitgeberorganisation größte Zweifel hat, denn in der Vorkriegszeit ist es den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch ohne Allgemeinverbindlichkeit gelungen, Löhne ortsüblich zu machen. Auf Unternehmerseite muß nur etwas mehr Solidaritätsgefühl und der Mut her, die gemeinsame Kraft auch einmal gegen ihresgleichen statt immer nur gegen die Arbeitnehmer zu gebrauchen. Der Zweck der Allgemeinverbindlichkeit ist ja zunächst ein staatsrechtlicher; zu einem wirtschaftspolitischen Faustbrett für die Unternehmer soll sie nicht führen.

Eine Marke für sich ist ein Beschwerdeführer, der Lohnabkommen für ein ganzes Jahr für zu lange ansieht. Er erwartet jetzt schon „neue Maßnahmen“ und befürchtet, daß dann „die Löhne nicht elastisch genug“ sind. Die schönen Ausdrücke von Tarifverfeinerung, elastisch sein usw. sind auch bei der Arbeiterschaft heute genügend dahin bekannt, daß sich hinter ihnen nur der Gedanke einer weiteren Lohnverflechtung verbirgt. Der für Kurzfristigkeit schwärmende Bauunternehmer wird zur gegebenen Zeit, wenn andere Leute die Kurzfristigkeit befürworten, entgegengesetzter Meinung sein.

Gegen die vorkritisierte Meinung wendet sich dann anschließend selbst ein Unternehmer. Er betrachtet die Laufdauer von Lohnverträgen für ein halbes Jahr als zu kurz, weist auf „die zeitraubenden Verhandlungen und die mangelnde Stetigkeit“ hin. Er erwähnt auch die in heutiger Zeit besonders wichtige Tatsache, daß die Bauherren in der Hoffnung auf weitere Lohnverbilligung immer wieder gepante Arbeiten hinauschieben.

Einem weiteren Unternehmer gefällt das Verhältnis der Löhne in den Baunebengewerben zu den Maurerlöhnen nicht. Sie erscheinen ihm unberechtigt hoch. Er zählt hier die Klempner, Maler, Fliesenleger und Dachdecker auf. Für die Klempner- und Malerlöhne werden die zuständigen Verbände ihre Begründung haben. Bei den Fliesenlegern und Dachdeckern übersteht der Herr die hier berufseigenen notwendigen Fertigkeiten und ihre beruflichen Gefahren hinsichtlich Zugluft und Absturz.

Eine letzte Zuschrift will die jetzigen Bauarbeiterlöhne als eine Entwidlung aus Konjunkturzeiten sehen. Den Gedanken fortspinnen, hieße das, den Arbeiter an den Konjunkturtrüben ebenso beteiligen, wie an der Not des Gewerbes zu Zeiten des Niederganges. Die Beteiligung zu Zeiten des Niederganges wird dem Arbeiter schon durch die Arbeitslosigkeit entsprechend anferlegt, die Kon-

## Theodor Rienecker †

Am 11. April verschied nach längerem Leiden der Vorsitzende des Zentralverbandes christlicher Lederarbeiter, Kollege Theodor Rienecker, Frankfurt am Main. Der im Jahre 1873 Geborene fand mit an der Wiege seines Verbandes und damit im Kreis derer, die ihre Berufsorganisation, aber auch den ganzen christlichen Gewerkschaftsgedanken gegen eine Welt von Unverstand und Hoch durchzusetzen hatten. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Bezirksleiter und Redakteur wurde er im Jahre 1909 an die Spitze seines Verbandes gestellt. Dem Verstorbenen gelang es, den christlichen Gewerkschaftsgedanken auch unter den Arbeitskollegen in der Lederindustrie zu popularisieren und im Verein mit seinen Mitarbeitern tragwundvollere Ergebnisse eine leistungsfähige und in der Öffentlichkeit geschätzte Interessenvertretung zu schaffen. Daneben widmete er jede freie Stunde auch den Belangen der Gesamtbewegung. Ein stets hilfsbereiter Mensch, ein warmherziger Freund aller derer, die Vertrauen gegen Vertrauen setzen, ist mit dem Verstorbenen dahingegangen. Mit seinen engsten Verbandeskollegen trauert die gesamte christliche Arbeiterbewegung um einen bis zur letzten Stunde unverwundlich sorgenden Führer, der in uns als Vorbild eines pflichttreuen Gewerkschaftlers und seinen Kollegen fortleben wird.

junkturteiligung in gegebenen Zeiten wird aber unternehmerischer abgelehnt. Ein Schlupfweis, daß bei fehlender Baugesamtheit wegen zu hoher Baukosten durch zu hohen Lohn dem Arbeiter nicht gedient sei, wird durch die Begründung des Berliner Schiedsspruchs schon widerlegt. In solchen Darlegungen kann eine zugespitzte Demagogie liegen oder auch eine nur primitive Kenntnis der wirklichen Wirtschaftstatsachen. Als gutmütige Menschen nehmen wir von dem Schreiber das Letztere an.

Die paar Stimmen beweisen, daß auch in baugewerblichen Arbeiterekreisen trotz offensichtlicher Krisenursachen die Erkenntnis oder der Mut zum Ansprechen der wirklichen Ursachen nicht vorhanden ist. Man stelle sich einmal vor, die Bauarbeiterchaft würde stereotyperweise ausschließlich die hohen Gewinne der Unternehmer für das Darniederliegen der Bauwirtschaft verantwortlich machen. Von der sozialen Geste in guten Zeiten und da, wo es nichts kostet bis zur wirklichen gewerbepolitischen Verständigung auf gerechter Basis ist es leider noch sehr weit. Unserer entsprechenden Aufgabe, hier nachzuhelfen, haben wir uns auch in der wirtschaftsschwierigen Zeit bewußt zu sein.

## Das Reichsarbeitsministerium entschuldigt sich

Wenn unsere Ueberschrift auch nicht ganz wörtlich zu nehmen ist, so soll sie doch hervorheben, in welcher Weise heute viele Darlegungen des Reichsarbeitsministeriums bereits verstanden werden. Nach den Berichten der Tagespresse haben die lohnpolitischen Delegierten des Reichsarbeitsministeriums (Dr. Söhler, Dr. Mewes usw.) mit einer entsprechenden Garnitur von Hilfsarbeitern am 12. April die Spitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Besprechungen über die weitere Gestaltung der Lohnfrage nach dem 30. April zusammengerufen. Diese Sitzung sollte teils der Information, teils wohl auch der Erkundung der Stimmung dienen, denn für den 15. April waren die Schlichter einberufen, um vom Reichsarbeitsministerium wirtschaftspolitische Informationen zu empfangen. Den Schlichtern Weisungen zu erteilen, das streitet das Reichsarbeitsministerium ab.

In Wiederholung schon gemachter Darlegungen des Reichsarbeitsministers wurde betont, daß im allgemeinen der Lohnabbau beendet sein müsse, daß aber noch in einigen Berufen Ausgleich erfolgen müßten. Die Löhne gewisser Binnenberufe müßten denen der für den Export arbeitenden Industrien nähergebracht werden. Gemeint sind hier das Baugewerbe, die Baunebengewerbe, das Holzgewerbe, das Buchdruckergerwerbe, die Gemeinde- und Verkehrsarbeiter und unter anderen Voraussetzungen die lohnarbeitenden Angehörigen der Landwirtschaft. Wenn

## Ein Jubilar der Gewerkschaftsarbeit

In diesem Monat waren es 25 Jahre, seit Kollege Heinrich Petri, Dortmund, hauptamtlich in den Dienst unseres Verbandes eingetreten und von da an seine volle Kraft dem Aufstiegsstreben der christlichen Arbeiterchaft gewidmet hat. Der derbe Sohn des östlichen Westfalens hielt schon Anfang 1903 zu unserem Verbands und stellte sich sofort aktiv in die Reihen der Kämpfer. Als 1907 unser leider früh verstorbenen Kollege Johann Nonnen den freigewordenen Posten des Bezirksleiters in Bochum übernehmen sollte, fiel die Wahl für die Leitung der Geschäfte der Verwaltungsstelle Dortmund auf den Kollegen Petri. Das war für den damals 27jährigen schon eine Anerkennung seiner gewerkschaftlichen Umsicht. Dortmund ist nicht irgendwas, und heute ist es anders als ehemals. Ehemals wogten dort neben dem Kampf der christlichen und freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und den Zurückhaltungsbestrebungen der Arbeitgeber auch noch die Unausgeglichenheiten, die sich aus dem Temperament der aus allen Gegenden Deutschlands kommenden Wanderarbeiter naturgemäß ergeben mußten. Heinrich Petri mußte alle guten Eigenschaften unserer so vielseitig zusammengesetzten Kollegenschaft auszuwerten und hat als Erfolg seines Strebens buchen können, daß Dortmund die größte Verwaltungsstelle unseres Verbandes wurde. Das Vertrauen der Kollegenschaft hat ihn auch in andere Ehrenämter der Bewegung, das Vertrauen seiner politischen Freunde in das Ehrenamt eines Stadtratsordneters gewählt. Auf dem Verbandstag in Dortmund 1922 wurde er auch in die Aufgabe hineingestellt, als Mitglied des Verbandsausschusses prüfend und ratend neben dem Verbandsvorsitzenden mitzuwirken. Die besonderen Bedürfnisse der Sozialversicherung erforderten im Jahre 1929 einen Mann, der auch in amtlicher Stellung die Berufsberatung junger Menschen durchzuführen in der Lage ist. Das öffentliche Vertrauen griff auf unseren Heinrich Petri und der Verband wie die Verwaltungsstelle mußten das Opfer der Hergabe seiner Kraft bringen. Trotz dieses nunmehr hauptamtlichen Arbeit im öffentlich-rechtlichen Dienst widmet Kollege Petri als Vorsitzender unserer Dortmunder Verwaltungsstelle gern jede freie Stunde der Bewegung und der Verwaltungsstelle, an deren Aufbau er ein Wesentliches mitgewirkt hat. Die Kollegen in Dortmund, seine Freunde im Bezirk, der Hauptvorstand und alle die ihn kennen, wünschen ihm noch recht viele Jahre Gesundheit und gemeinsamer Arbeit zum Wohle unseres Berufsstandes und unseres Verbandes.

## Am 23. April 1932 ist der siebenzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

es in der Hand des Reichsarbeitsministeriums allein läge, für die Durchführung von Löhnen und Preisen garantieren zu können, dann könnte man sich solche Versuche der Originalität halber immerhin einmal ansehen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß das Lohnabbauen leichter ist als das Preisabbauen, daß zum Hemmen des Preisbaues gar keine öffentlich-rechtlichen Einwirkungen notwendig sind, hingegen zur Hemmung des Lohnbaues behördliche Kraft nicht ausreicht. Wäre man sich in der Spitze des Reichsarbeitsministeriums von vornherein dieser Tatsache mehr bewußt gewesen, dann würden vielleicht manche wirtschaftspolitischen Maßnahmen anders gestaltet und in den lohnpolitischen Dingen die Zügel von vornherein gegenüber der Großindustrie anders geführt worden sein. Das Reichsarbeitsministerium ist also mit der Verantwortung belastet, im Lohnabbau den fragwürdigen „tätigen“ Erfolg erreicht zu haben, dem der von anderen Ministerien in ähnlicher Weise durchzuführende Preisabbau in keiner Weise entprochen hat. Wenn Logik und großes Denken zu den notwendigen Handwerksgeräten dieser Reichsstelle gehören würden, dann müßte man wenigstens für die Zukunft aus der Erfahrung lernen. Statt dessen redet man von „notwendigem Ausgleich“, ohne es in der Hand zu haben, hierfür Gegenäquivalente in Form von weiterem Preisabbau oder Arbeitsbeschaffung zu erreichen. Wir haben auch wiederholt auf den staats- und wirtschaftspolitischen Mißerfolg der Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit hingewiesen. Das Reichsarbeitsministerium hat einmal bei der deutschen Arbeiterchaft einen guten Klang gehabt. Wir sind realpolitisch genug, zu wissen, daß in einer Zeit allgemeiner Not auch der soziale Ausgleich Hemmungen unterworfen ist. Was jedoch seit nunmehr bald zwei Jahren im Reichsarbeitsministerium gegenüber der Bauwirtschaft und Bauarbeiterchaft im besonderen geschehen ist, gibt uns das Recht, die Frage zu stellen: Bestehen die Aufgaben eines Ministeriums nur in negativen Taten oder will man nicht auch einmal positiv schöpferisch werden?

## Wirtschaftskrise und Berufsjugend

Es ist ohne Zweifel ein gutes, besonderer Aufmerksamkeit wertiges Stück Sozialpolitik, für die Jugend zu wirken. Der Jugend hat die Wirtschaftskrise unermesslich viel Belagenswertes gebracht. Man darf dabei nicht etwa nur an die schulentlassene Jugend denken. Nimmt man die Jahrgänge im vorgeschrittenen Jugendalter, so geben diese zum Nachdenken besonderen Anlaß. Der Ausschuss für technisches Hochschulwesen stellt zum Beispiel fest, wie es mit den in Deutschland im Jahre 1910 geborenen Knaben heute bestellt ist. Diese jetzt 22jährigen Menschen haben irgendeine Jugendlaufbahn hinter sich. Und jetzt stellt man fest, daß von diesem Jahrgang 100 000 Volksschüler und 20 000 Untersekundaner keine Beschäftigung haben. Von den 40 000 Abiturienten und Abiturientinnen des Jahres 1932 sollen nur 10 000 die akademische Laufbahn einschlagen. Was soll nun geschehen mit der Jugend im Alter von 21 bis 25 Jahren, die nach beendetem Schulmäßiger Vorbildung keinen Beruf findet. Man sucht nach neuen Gebieten der Betätigung. Aber wo und wie? Sprach ich da neulich mit einem Herrn, der die Meinung vertrat, daß man doch diese jungen Menschen der mittleren und höheren Reife ganz gut zu einem nicht geringen Teil dem Baugewerbe zuführen könne, denn nach der notwendigen Erlernung eines baugewerblichen Berufes gäben das die praktisch geschulten und theoretisch gebildeten Polier. Und das wäre doch immerhin ein lohnender Beruf. Mit einer derartigen Berufsergreifung befaße man sich in den Kreisen der Schüler ganz rego. Wenn das zutrifft, dann doch die Frage: nach welchen Formen der Betätigung und beruflichen Aufstiegsmöglichkeit sollen die der Volksschule entlassenen jungen Menschen suchen? Wir haben das Recht und die Pflicht, hier ein offenes Wort zu sagen. Zweifelloos hat die Wirtschaftskrise und mit ihr die verhängnisvolle Ueberfälligung im Baugewerbe besonders verheerend gewirkt. Die Beschäftigung im Baugewerbe beträgt zur Zeit nur 10 Prozent. Die Aussichten für eine Besserung sind noch gering. Das Los der jugendlichen Angehörigen unseres Berufes ist also ganz besonders hart. Ebenso wie Wert darauf gelegt werden muß, daß eine Ueberflutung des Baugewerbes durch zu viel Lehrlinge vermieden wird, ebenso darf es nie an dem notwendigen, gut ausgebildeten Nachwuchs fehlen. Die Wirtschaftskrise hat es mit sich gebracht, daß die Aufnahmefähigkeit für Lehrlinge in diesem Jahr im Baugewerbe sehr gering ist. Für einige Jahre wird dies so bleiben, der baugewerbliche Nachwuchs wird also zahlenmäßig geringer werden. Es war immer das Streben unseres Verbandes, den jungen Berufsangehörigen neben einem gediegene Sachwissen auch Berufszwecke und Berufsrolle zu vermitteln. Unsere Jugendberaufstellungen im allgemeinen, unsere Schulungsstärke im besonderen, die Einwirkung auf die älteren Kollegen zur befristeten Betreuung sind nur einige Stichworte für unser

un. Was aber jedem jungen Bauhandwerker kühngestelltes Ziel sein muß, ist, im eigenen Beruf auch vorwärts zu kommen. Wir sprechen ganz offen aus, die arbeitsleitenden Stellen müssen auch für die Zukunft erstes Reservat der Berufstätigen sein. Wir können es uns schenken, die Mängel der mit theoretischem Wissen in fachlichen Schnellkursen herangezückelten Aufsichtsorgane zu beleuchten. Ein praktischer Unternehmer wird sich für solche Baustellenleiter bedanken. Unsere Stellungnahme mag den obengenannten Kreisen unangenehm und für die in Frage kommende Jugend sehr bedauerlich sein, sie entspricht aber einem naturgebotenen Berufssinn. Ein Beruf, dessen Aufstiegsmöglichkeiten den Berufsgelernten verschlossen sein soll, kann von seiner Jungmannschaft keine Berufstreuen und kein Berufstreben erwarten. Deshalb klare Fronten ohne Sentimentalität.

Daß der Verband im Berufsnachwuchs auch zugleich den notwendigen Gewerkschaftsnachwuchs sieht, ist an sich selbstverständlich. Unkenrufe Uebervorsichtiger, geharnischte Erklärungen über das Einmischen in Meisterrechte, können uns da nicht stören. Eine Bewegung, die um großer Ziele willen kämpft, weiß, daß diese nicht in ein oder zwei Generationen erreicht werden. Eine Bewegung, wie die christliche Arbeiterbewegung, die praktische und ideale Aufgaben erfüllen will, mit dem letzten Ziele der Standwerdung der unselbständigen Lohnarbeiterchaft, braucht notwendigerweise das nachwachsende Geschlecht. Ein junges Geschlecht, das nicht wieder in Verhältnisse zurückfallen will, die den Vätern heute noch teilweise in den Knochen liegen, muß auch aus sich heraus streben, in eine Bewegung eingegliedert zu werden, die durch Erfahrung und bewiesene Leistungen das Recht hat, als Berufsorganisation im besten Sinne zu gelten. Erfassung der jungen Berufsangehörigen in der richtigen Form, ist also die Aufgabe der Älteren; sich eingliedern in die Berufsorganisation, die Aufgabe der Jungbauarbeiterchaft.

## Arbeitslosenfeststellung im Verband im März 1932

Die Arbeitslosenberichte vom Monat März aus den einzelnen Verbandsbezirken ergeben, daß die baugewerbliche Wirtschaftslage im Vergleich zum Vormonat eine Verbesserung — allerdings ganz unbedeutend — erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung vom Februar mit 93,07 Prozent weist der März die Zahl der Beschäftigungslosen mit 91,91 Prozent aus. Das bedeutet ein Fallen der Arbeitslosenzahl um bescheidene 1,24 Prozent. Gegenüber der Vergleichszahl vom März 1931 mit 78,63 Prozent, liegt der diesjährige Arbeitslosenstand des gleichen Monats um 14,45 Prozent höher. In den letzten fünf Jahren hatten wir im März folgende Arbeitslosenzahlen: 1927 = 25,00 Prozent, 1928 = 31,10 Prozent, 1929 = 53,33 Prozent, 1930 = 64,19 Prozent, 1931 = 78,63 Prozent. Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk München, ihm schließen sich an: Königsberg, Frankfurt und Hannover. Nur 2 Bezirke liegen unter 90 Prozent. Arbeitslos gemeldet waren in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitgliederzahl:

1. Berlin	91,78 %	7. Köln	89,69 %
2. Bochum	91,47 %	8. Königsberg	94,41 %
3. Breslau	92,41 %	9. München	95,05 %
4. Frankfurt	93,67 %	10. Münster	90,03 %
5. Hannover	93,30 %	11. Paderborn	92,84 %
6. Karlsruhe	88,37 %		

Sicher haben die aufs Höchste getriebenen politischen Spannungen manchen Baubeginn verzögert. Aber neben der allgemeinen Krisenwirkung haben doch die negativen Behördenmaßnahmen der letzten zwei Jahre gegen die Bauwirtschaft diese auf einen Stand gebracht, der in seiner abnormen Lage zu den übrigen Wirtschaftszweigen ja ungünstig absteht, daß es als elementarste Wiedergutmachungspflicht der Behörden bezeichnet werden muß, recht bald den Bauwillen zu entzünden.

## Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit

Am 28. März 1932 ist der § 107a ABAVG in der Fassung der dritten Notverordnung in Kraft getreten. Damit wird die Kürzung der Unterstützungsätze auf die Höhe der Krisenunterstützung für die Berufe, die unter die berufstätliche Arbeitslosigkeit fallen, wieder auf die Zeit, die ausdrücklich als berufstätliche Arbeitslosigkeit bezeichnet worden ist, beschränkt. Für den übrigen Teil des Jahres kommen also die vollen Sätze der Arbeitslosenunterstützung in Betracht, allerdings nur soweit, als die iontigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die vollen Unterstützungsätze erhalten diejenigen, die in den letzten zwei Jahren mindestens 52 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, ohne in dieser Zeit Arbeitslosenunterstützung erhalten zu haben. Die meisten unserer Kollegen werden aber, sofern sie überhaupt Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, keine 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen können. Sie erhalten von Lohnklasse VII an aufwärts an Stelle der vollen Sätze nur die Sätze der nach-

